

**Ausschussbetreuender Bereich
Zentrales Beschwerdemanagement**

Drucksachen-Nr.

0411/2024

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 21.08.2024**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen
hier nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

**Anregung vom 07.07.2024 "Lärmemissionen: Fussballplatz
Hand/Verein Blau-Weiss-Hand/SRG-Sportpark"**

Inhalt:

Die Anregung/Beschwerde und die Stellungnahme der Verwaltung sind beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der herangezogenen Verordnung handelt es sich nach Angaben der Abteilung Umweltschutz um die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV), in manchen Fällen auch SALVO genannt. Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden. Hiernach sind Sportanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in Abhängigkeit von der Art der baulichen Nutzung nach BauNVO Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden. Das Wohngebäude des Petenten befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11, Teil 2 - Westliche Krabb in einem reinen Wohngebiet (WR). Hier gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Tags außerhalb der Ruhezeiten: 50 dB(A),

Tags innerhalb der Ruhezeiten: am Morgen 45 dB(A)
im Übrigen 50 dB(A)

Nachts: 35 dB(A)

Wobei sich diese auf folgende Zeiten beziehen:

Tags:	an Werktagen	06.00 bis 22.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	07.00 bis 22.00 Uhr
Nachts:	an Werktagen	22.00 bis 06.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	22.00 bis 07.00 Uhr
Ruhezeit	an Werktagen	06.00 bis 08.00 Uhr
		20.00 bis 22.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	07.00 bis 09.00 Uhr
		13.00 bis 15.00 Uhr 20.00 bis 22.00 Uhr.

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr, 4 Stunden oder mehr beträgt.

Die 18. BImSchV gestattet den Sportanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten im Jahr 1991 baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet wurden und danach nicht wesentlich geändert werden, der sogenannten Altanlagenbonus zu. Dieser besagt, dass von einer Festsetzung von Betriebszeiten abgesehen werden soll, wenn die Immissionsrichtwerte um weniger als 5 dB(A) überschritten werden.

Übertragen auf die hier betrachtete Sportanlage bedeutet dies, dass ihr 5 dB(A) höhere Immissionsrichtwerte zugestanden werden können. Ferner handelt es sich bei dem Einbau des Kunstrasenbelags vor wenigen Jahren nicht um eine wesentliche Änderung i.S. der Verordnung (s.a. Anlage 1 der überarbeiteten Hinweise zum Umgang mit dem Altanlagenbonus gem. § 5 Abs. 4 18. BImSchV des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 08.09.2017).

Zudem ist noch anzumerken, dass bei einer schalltechnischen Betrachtung des hier in Rede stehenden Fußballplatzes die Geräuschimmissionen des östlich liegenden Ballspielfelds mit zu berücksichtigen sind. Dagegen sind die außerhalb der Sportanlage liegenden Spielflächen und die nicht der Sportausübung zuzuordnenden Geräusche nicht in eine schalltechnische Analyse mit einzubeziehen.

Zur Untersuchung der Lärmsituation vor der Wohnung des Beschwerdeführers im Hinblick auf die von ihm angeführten „*extremen*“ Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 18. BImSchV ist die Durchführung einer aufwendigen Messung i.d.R. durch ein akkreditiertes Gutachterbüro erforderlich. Die Ergebnisse einer solchen Messung wären dann auch gerichtsfest. Messungen mit einer Handy-App oder ähnlichem sind wenig aussagekräftig und geben auch häufig ein verfälschtes Ergebnis ab.

Im Falle einer festgestellten Richtwertüberschreitung vor der Wohnung (genau: vor dem geöffneten Fenster eines zu einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehenem Raums) des Petenten kann die zuständige Behörde die Nutzungszeiten des Sportbetriebs einschränken oder eine Neuorganisation der Sportausübung zuzuordnenden Aktivitäten einfordern (z.B. Regelung der Lautsprecheranlage, zugelassene Anzahl der Zuschauer, Zuschauerverhalten, Einschränkung bestimmter Sportarten auf dem Kleinspielfeld, etc.).

Der Sportplatz im SRG Sportpark wird nicht durch die Stadtverwaltung der Stadt unterhalten. Die Zuständigkeit liegt hier beim Verein SV Blau-Weiß Hand.

Der Verein (in Person der Vorstand) ist bestrebt, die Regularien einzuhalten und die Sportanlage den Verordnungen entsprechend zu nutzen. Nach der Kenntnis der Sportverwaltung liegt der hauptsächliche Grund für eine mögliche Überschreitung der Richtwerte jedoch nicht in der sportiven, sondern in der rechtswidrigen Nutzung der Sportstätte nach Beendigung des Sportbetriebes. Probleme mit Vandalen und anderen Nutzern, die sich rechtswidrig Zugang zu Sportstätten verschaffen, gibt es auch an anderen Orten auf dem Stadtgebiet.

Auch der Stadtordnungsdienst ist über die Beschwerdelage im Bereich des SRG Sportparks umfassend informiert.

Bei den Einsätzen wegen Ruhestörung handelte es sich wiederholt um Meldungen derselben Person. Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde in Bezug auf die Lärmsituation bezieht sich nur auf Lärm außerhalb des Spielbetriebes.

Der Bereich um den Sportplatz und dem daneben liegenden Spielplatz wird bezüglich der Nutzung außerhalb des Spielbetriebes durch den Stadtordnungsdienst kontrolliert.

Die regelmäßigen Streifen des Stadtordnungsdienstes tragen dazu bei, das subjektive Sicherheitsempfinden der Anwohner zu stärken und gleichzeitig eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Ruhestörer auszuüben.

Für Ruhestörungen die sich aus der regulären Nutzung des Sportplatzes ergeben ist neben dem Verein der Rheinisch-Bergische Kreis zuständig. Die dortige Kollegin ist im Verfahren involviert.

Sofern der AAB einer weitergehenden Prüfung nachgehen möchte, wird vorgeschlagen die Anregung an den AIUSO zu überweisen, damit dieser über die Erteilung eines Prüfauftrags entscheiden kann.